

Aufgrund von § 8 a Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und von §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 13. Juni 1996 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Satzung zur Erhebung der Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135a - 135c Baugesetzbuch (BauGB) für die Landeshauptstadt Wiesbaden

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb - einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten - und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellung und dauerhaften Entwicklungspflege. Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt.

Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ¹

Wiesbaden, den 13. Juni 1996

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Exner, Oberbürgermeister

1) Veröffentlicht am 9. Juli 1996 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger; geändert durch Satzung vom 2. November 1998, veröffentlicht am 12. November 1998 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger.

Anlage zu § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung zur Erhebung von Kosten-erstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c Baugesetzbuch (BauGB)

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Solitärbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen, Solitärs oder sonstige mit einem Stammumfang der Sortierung von mind. 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Gehölzsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch. Es sind ausschließlich standortgerechte heimische Arten zulässig.
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Bodenbearbeitung zur Kulturvorbereitung
- Entwicklung von standortgerechten heimischen Wäldern durch Sukzession
- Aufforstung mit standortgerechten heimischen Arten
- Anpflanzung nach Angabe von Untere Naturschutzbehörde und Forstamt, mindestens 5000 Stück/ha
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 8 Jahre

1.4 Umwandlung in standortgerechte Wälder

- Umwandlung von Fehlbestockungen (Hiebsunreifeverlust, Kulturkosten),
- Erhöhung der Artenvielfalt und des Struktureichtums von Waldbeständen (Einbringen von Mischbaumarten der potentiellen natürlichen Vegetation)
- Anpflanzung bzw. Zielbestockung bei Sukzession nach Angabe von Untere Naturschutzbehörde und Forstamt
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 8 Jahre

6 – 3.2

- 1.5 Schaffung von Streuobstwiesen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen in der Sortierung von mindestens 10/12
 - Einsaat Gras-/Kräutermischung,
 - Initiierung einer Sukzession bis zum Wiesenstadium
 - Verankerung der Obstgehölze und Erstellung von Einzelschutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege einschließlich Erziehungsschnitt: 5 Jahre
- 1.6 Anlage von naturnahen Wiesen- und Krautsäumen unterschiedlichster Ausprägung je Standort
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**
- 2.1 Herstellung von Stillgewässern und Fließgewässern
 - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
 - ggf. Abdichtung des Untergrundes, nur mit natürlichen Materialien
 - Anpflanzung standortgerechter heimischer Pflanzen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
- 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
 - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
 - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
 - Anpflanzung standortgerechter heimischer Pflanzen
 - Umwandlung gewässernaher Nadelholzbestände
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
- 3. Begrünung von baulichen Anlagen**
- 3.1 Fassadenbegrünung
 - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
 - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
 - eine Pflanze je 2-4 lfd. m
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
- 3.2 Dachbegrünung
 - intensive Begrünung von Dachflächen
 - extensive Begrünung von Dachflächen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen
- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
 - Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
 - Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
 - Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

- 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- oder Grünlandsukzession
- dauerhafte Nutzungsaufgabe
 - natürliche Sukzession bis zum Endstadium
 - gelenkte Sukzession
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1-10 Jahre
- 5.2 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
- Nutzungsreduzierung / einmalige Entschädigung für Nutzungsausfall
 - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 5.3 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
- Nutzungsreduzierung / einmalige Entschädigung für Nutzungsausfall
 - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
 - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre